

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 151/16 B

L 1 R 43/14 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 5 R 737/11 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27. April 2016 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 27.4.2016 hat das LSG Sachsen-Anhalt einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung ab dem 1.3.2010 verneint, weil er nicht erwerbsgemindert sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung macht er Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist jedoch nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - die Entscheidung von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist - von bestimmten Ausnahmen abgesehen (*insbesondere bei absoluten Revisionsgründen gemäß § 202 S 1 SGG iVm § 547 ZPO*) - die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht.
- 7 1. Der Kläger rügt zunächst "die fehlerhafte Anwendung des § 153 Abs 4 Satz 1 SGG", weil die Ermessensentscheidung ("kann") des LSG, im vereinfachten Beschlussverfahren vorzugehen, auf einer groben Fehleinschätzung beruhe. Ob dies der Fall ist, muss anhand der gesamten Umstände des Falles beurteilt werden, wobei das Berufungsgericht vor allem auch die Funktion und Bedeutung der mündlichen Verhandlung als "Kernstück" des gerichtlichen Verfahrens zu berücksichtigen hat (*BSG Beschluss vom 24.5.2012 - B 9 SB 14/11 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 14 RdNr 9; Bienert, NZS 2012, 885, 888; Sommer in Roos/Wahrendorf, SGG, 2014, § 153 RdNr 30*). Die mündliche Verhandlung, aufgrund der die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit regelmäßig entscheiden (§ 124 Abs 1 SGG), bezweckt, den Streitstoff mit den Beteiligten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erschöpfend zu erörtern, um damit gleichzeitig ihren An-



spruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) zu verwirklichen (*stRspr*, vgl BSG Beschluss vom 6.12.2012 - B 11 AL 12/12 B - *Juris RdNr 8*). Zu den Gesichtspunkten, die bei der Beurteilung der gesamten Umstände des Falles relevant sind, zählen insbesondere das (prozessuale) Vorgehen des SG, die Person des Berufungsklägers sowie die Schwierigkeit des Rechtsstreits und die Bedeutung von Tatsachenfragen (vgl BSG Beschluss vom 27.12.2011 - B 13 R 253/11 B - *Juris RdNr 13*; *Bienert, aaO*; *Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 153 RdNr 15 ff*; *Sommer, aaO*; *jeweils mwN*). Zu beachten ist ferner auch der Anspruch der Beteiligten auf effektiven Rechtsschutz (Art 19 Abs 4 GG), nach dem die Gestaltung des Verfahrens in einem angemessenen Verhältnis zu dem auf Sachverhaltsaufklärung und Verwirklichung des materiellen Rechts gerichteten Verfahrensziel stehen muss (vgl BVerfG Beschluss vom 2.3.1993 - 1 BvR 249/92 - *BVerfGE 88, 118, 124, 126 ff*; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13 S 38; *Keller, aaO, RdNr 15*). Ist bei Abwägung aller danach zu berücksichtigenden Umstände die Wahl des vereinfachten Verfahrens ohne mündliche Verhandlung unter keinen Umständen zu rechtfertigen, liegt eine grobe Fehleinschätzung im obigen Sinne vor (BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13 S 38 und Beschluss vom 11.12.2002 - B 6 KA 13/02 B - *Juris RdNr 9*).

- 8 a) Zur prozessualen Vorgehensweise des SG trägt die Beschwerdebegründung vor, "das SG Magdeburg" habe "die Klage mit Beschluss vom 25.10.2013 abgewiesen ... Gegen den am 13.01.2014 zugestellten Beschluss" habe "der Kläger am 30.01.2014 Berufung eingelegt". Gleichwohl habe er vor dem LSG "sinngemäß beantragt, das Urteil des SG Magdeburg vom 25.10.2013 ... aufzuheben ...". Es bleibt daher offen, ob das SG die Klage tatsächlich durch Beschluss abgewiesen hat, obwohl ihm dafür nur das Urteil (§ 125 SGG) oder der Gerichtsbescheid (§ 105 Abs 1 S 1 SGG) als Entscheidungsformen zur Verfügung standen. Jedenfalls behauptet der Kläger nicht, er habe vor dem SG keine Gelegenheit gehabt, sich in einer mündlichen Verhandlung umfassend zum Sach- und Streitstand zu äußern.
- 9 b) Zur eigenen Person gibt der Kläger auch nicht an, er sei vor dem LSG weder fachkundig vertreten noch persönlich imstande gewesen, seinen Standpunkt schriftsätzlich vorzutragen und sachdienliche Anträge zu stellen, sodass es schon zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens (vgl Art 2 Abs 1 iVm Art 20 Abs 3 GG) und daraus folgender prozessualer Rücksichtnahme-, Fürsorge- und Hinweispflichten geboten gewesen wäre, eine mündliche Verhandlung durchzuführen (vgl dazu BVerfG Beschlüsse vom 8.10.1974 - 2 BvR 747/73 - *BVerfGE 38, 105, 111 ff*, vom 10.6.1975 - 2 BvR 1074/74 - *BVerfGE 40, 95, 98 f* und vom 19.10.1977 - 2 BvR 462/77 - *BVerfGE 46, 202, 210*). Zudem trägt die Beschwerdebegründung selbst vor, das Berufungsgericht habe "am 11.6.2015 einen Erörterungstermin, bei dem der Kläger zugegen war, durchgeführt". Dort habe dieser erklärt, es komme aufgrund der von Dr. K. verordneten "Wassertablette" zu einer gehäuften (halbstündigen) Miktionsfrequenz; er sei "mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht einverstanden". Folglich hatte der Kläger tatsächlich Gelegenheit, seine Anliegen und Argumente persönlich vorzutragen.



- 10 c) Schließlich legt die Beschwerdebegründung auch nicht schlüssig dar, das LSG habe - ausgehend von seiner Rechtsauffassung (*BSG Beschlüsse vom 31.1.1979 - 11 BA 166/78 - SozR 1500 § 160 Nr 33 S 29 und vom 14.5.2007 - B 1 KR 21/07 B - Juris RdNr 18*) - die Schwierigkeit des Falles und die Bedeutung der Tatsachenfragen falsch eingeschätzt. Dass der vorliegende Fall einen außergewöhnlich hohen Schwierigkeitsgrad aufweist (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13; BVerwG Urteil vom 30.6.2004 - 6 C 28/03 - BVerwGE 121, 211, 217 und Beschluss vom 24.9.2009 - 6 B 5/09 - Buchholz 442.066 § 55 TKG Nr 2; Bienert, aaO; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 153 RdNr 15b*), zeigt die Beschwerdebegründung nicht auf. Sie behauptet insbesondere nicht, der Rechtsstreit werfe - in rechtlicher Hinsicht - komplizierte Rechtsfragen auf, die revisionswürdig seien oder zumindest deutlich über das hinausgingen, was in einem durchschnittlichen Erwerbsminderungsrentenverfahren üblich sei (*BVerwG, aaO*). Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang seinen erhöhten Pausenbedarf (Blutzuckermessungen, Insulininjektion, Toilettenbesuche) in den Vordergrund stellt, sind die diesbezüglichen Rechtsfragen zu "den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts" (§ 43 Abs 1 S 2, Abs 2 S 2, Abs 3 SGB VI) in der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit langem geklärt (*vgl zB Senatsurteile vom 30.5.1984 - 5a RKn 18/83 - SozR 2200 § 1247 Nr 43; vom 6.6.1986 - 5b RJ 42/85 - SozR 2200 § 1246 Nr 136; vom 20.4.1993 - 5 RJ 34/92 - Juris und zuletzt vom 9.5.2012 - B 5 R 68/11 R - SozR 4-2600 § 43 Nr 18 RdNr 17 ff*). Dass das LSG von dieser Rechtsprechung abgewichen und ein neues Konzept entwickelt hätte, behauptet der Kläger nicht. Auch ist anhand der Beschwerdebegründung nicht erkennbar, dass der Fall und der dabei zu bewältigende Streitstoff aufgrund einer Vielzahl medizinischer Sachverständigengutachten mit divergierenden Befunden, Diagnosen, Ableitungen und Ergebnissen, durch eine außergewöhnliche lange Verfahrensdauer (*kritisch dazu Zeihe, SGB 2002, 67, 68*) und/oder durch eine Fülle ungeklärter tatsächlicher Fragen geprägt und deshalb in tatsächlicher Hinsicht äußerst schwierig gewesen sei (*vgl dazu BSG Urteil vom 2.5.2001 - B 2 U 29/00 R - SozR 3-1500 § 153 Nr 13*). Nach der Beschwerdebegründung sind im Verwaltungsverfahren ein Gutachten der Fachärztin für Innere Medizin Dr. W. vom 16.12.2010 und im Gerichtsverfahren ein Gutachten von Dr. L., Chefarzt der Klinik für Innere Medizin des Krankenhauses Z., vom 20.6.2013 beigezogen worden, die im Wesentlichen zu übereinstimmenden Ergebnissen gelangt sind, was - auch in Anbetracht der beigezogenen Befundberichte und vorgelegten Atteste und Krankenhausberichte - für einen eher unterdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad spricht. Dass aus der maßgeblichen Sicht des LSG dennoch äußerst schwierige Tatfragen - etwa zu berufskundlichen Problemen der Pausengestaltung - zu beurteilen waren oder aufgrund fortbestehender Beweislosigkeit (*non liquet*) eine Beweislastentscheidung zu Ungunsten des Klägers getroffen werden musste, zeigt die Beschwerdebegründung nicht auf. Schließlich dauerte der Rentenrechtsstreit mit seiner rund sechsjährigen Gesamtlauzeit (Rentenantrag vom 16.3.2010, LSG-Beschluss vom 27.4.2016) zwar (noch) nicht außergewöhnlich lange, die Verfahrensdauer legte aber gleichwohl beschleunigende Maßnahmen nahe,



zu denen gerade die Entscheidung im vereinfachten Beschlussverfahren zählt. Dass dieses Vorgehen "unter keinen Umständen zu rechtfertigen" war, ist damit nicht ansatzweise dargetan.

11 2. Außerdem macht der Kläger Verletzungen seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) geltend. Gehörsverstöße liegen ua vor, wenn das LSG seine Pflicht verletzt, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen (sog *Erwägensrüge*, vgl *BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*; *BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder seine Entscheidung auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten (sog *Überraschungsentscheidung iS von § 128 Abs 2 SGG*; *BVerfGE 98, 218*; *BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*; *Keller, aaO, § 62 RdNr 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diese Grundsätze selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus setzt die Gehörsrüge voraus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35*; vgl auch *BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht.

12 Soweit im Rahmen einer Erwägensrüge geltend gemacht wird, das Berufungsgericht habe sich "nicht mit dem Vortrag des Klägers auseinandergesetzt, dass die unterschiedlichen Pausen notwendig machenden Ereignisse (Blutzuckermessung, Insulinverabreichung, Toilettenpausen) ein Maß erreicht hätten, dass zu einer arbeitsmarktunüblichen bis -feindlichen Anzahl von Pausen pro Arbeitsschicht führt", widerlegt dies die Beschwerdebegründung mit ihren Ausführungen zur angeblichen Überraschungsentscheidung selbst. Danach sieht das LSG "für die in einer Zeitspanne von wenigen Minuten zu realisierende Blutzuckermessung und Insulininjektionen" keinen weiteren zusätzlichen Pausenbedarf, sondern hält hierfür "persönliche Verteilzeiten" für ausreichend; für die "Harndrangsymptomatik" stünden "allen Arbeitnehmern in der Nähe des Arbeitsplatzes Toilettenräume zur Verfügung" (*Hinweis auf § 37 Abs 1 S 1 ArbStättV idF vom 1.8.1983, außer Kraft getreten am 24.8.2004; seit dem 25.8.2004: § 6 Abs 2 S 1 und Anh Ziff 4.1 Abs 1 S 2 ArbStättV vom 12.8.2004 - BGBl I 2179*); notfalls könne ihr mit dem "Benutzen von Vorlagen bzw. einer Windelhose oder Einmalwindeln" begegnet werden. Um aufzuzeigen, dass diese Argumentation so überraschend gewesen sei, dass mit ihr auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsansichten nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens nicht zu rechnen brauchte (vgl *BVerfGE 86, 133, 144 f*; *Senatsbeschlüsse vom 15.7.2010 - B 5 RS 12/10 B - und vom 20.8.2013 - B 5 R 118/13 B - RdNr 21*; *BSG Beschlüsse vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9 und vom 5.12.2001 - B 7 AL 166/01 B - Juris RdNr 6*; *Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 701*), hätte der Kläger zumindest behaupten müssen, dass diese Gesichtspunkte im gesamten Verfahren von keiner Seite zur Sprache gebracht worden sind und dazu im Einzelnen darlegen müssen, mit welchen Gründen die Beklagte dem Anspruch des Klägers im Bescheid,



Widerspruchsbescheid, Klage- und Berufungsverfahren entgegengetreten ist, mit welcher Begründung das SG die Klage abgewiesen hat und was im Erörterungstermin am 11.6.2015 zu diesem Thema besprochen worden ist. Außerdem hätte die Beschwerdebegründung vertieft darauf eingehen müssen, warum das LSG dem Rechtsstreit mit den Hinweisen auf Inkontinenzprodukte sowie auf "persönliche Verteilzeiten" bzw auf zur Verfügung stehende "Kurzpausen von weniger als 15 Minuten alle zwei Stunden im Bereich des öffentlichen Dienstes" eine unerwartete und unvorhersehbare Wendung gegeben haben könnte, obwohl es dazu ober- und höchstgerichtliche Rechtsprechung zitiert und der Kläger in seiner Berufungsbegründung selbst auf "die persönlichen Verteilzeiten in einer Arbeitsschicht" eingegangen ist. Dass das LSG zur Frage der Pausengestaltung auf das Arbeitszeitgesetz und im Rahmen vermehrter Toilettenbesuche auf die Arbeitsstättenverordnung zurückgreifen würde, durfte den Kläger angesichts der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu den "üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes" nicht überraschen. Denn "Bedingungen" sind danach alle Faktoren, die wesentliche Grundlage des Arbeitsverhältnisses sind, wozu vor allem der rechtliche Normrahmen gehört, wie etwa Dauer und Verteilung der Arbeitszeit, Pausen- und Urlaubsregelungen, Beachtung von Arbeitsschutzvorschriften sowie gesetzliche Bestimmungen und tarifvertragliche Vereinbarungen (*BSG SozR 4-2600 § 43 Nr 18 RdNr 18 mwN*). Wenn der Kläger schließlich geltend macht, ihn habe "die Argumentation des Berufungsgerichts mit Blick auf den LTV Metall Baden-Württemberg" überrascht, erörtert er nicht, warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann, obwohl das LSG nur "beispielsweise" und damit nicht tragend auf die Erholungszeiten Bezug nimmt, die der LTV vorsieht.

- 13 3. Der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung auch nicht hinreichend dargelegt, dass das LSG nach § 153 Abs 4 S 2 SGG verpflichtet war, ihn ein weiteres Mal anzuhören. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist eine erneute Anhörung erforderlich, wenn sich nach der vorherigen Anhörungsmitteilung die Prozesssituation entscheidungserheblich ändert (*vgl BSG Urteil vom 17.9.1997 - 6 RKa 97/96 - SozR 3-1500 § 153 Nr 4 S 12 sowie Beschlüsse vom 20.10.2010 - B 13 R 63/10 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 11 RdNr 13; vom 25.5.2011 - B 12 KR 81/10 B - Juris RdNr 8; vom 29.5.2012 - B 1 KR 6/12 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 13 Juris RdNr 7; vom 31.7.2012 - B 13 R 179/12 B - BeckRS 2012, 72336 RdNr 8 und vom 22.11.2012 - B 3 P 10/12 B - Juris RdNr 10*). Dies ist zB der Fall, wenn ein Beteiligter nach der Anhörungsmitteilung substantiiert neue Tatsachen vorträgt, die eine weitere Sachaufklärung von Amts wegen erfordern, bzw wenn er einen Beweisantrag stellt oder die Erhebung weiterer Beweise anregt, sofern diese entscheidungserheblich sind. Das LSG muss den Beteiligten dann vor der Beschlussfassung erneut Gelegenheit zur Stellungnahme geben und sie darauf hinweisen, dass das Gericht dem neuen Vorbringen, insbesondere Beweisanträgen, nicht zu folgen beabsichtigt, sondern am Verfahren nach § 153 Abs 4 S 1 SGG festhält (*BSG Beschluss vom 20.11.2003 - B 13 RJ 38/03 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 1 RdNr 6 f und vom 25.5.2011, aaO; Keller, aaO, § 153 RdNr 20a*). Die Beschwerdebegründung trägt vor, die Berichterstatteerin habe den Kläger erneut am 8.1.2016 und (nochmals?) mit Richterbrief vom 13.1.2016 zur beabsich-



tigten Entscheidung im vereinfachten Beschlussverfahren angehört. Darauf habe der Kläger mit Schreiben vom 4. und (?) 5.2.2016 geantwortet, "dass eine verstärkte Miktionsymptomatik vorhanden sei, die morgendliche Einnahme einer Wassertablette eine im Halbstunden-Rhythmus notwendige Toilettenaufsuchung erforderlich mache, er insgesamt 40 bis 50 mal innerhalb von 24 Stunden das WC aufsuchen müsse. Im Weiteren müsse er siebenmal täglich Insulininjektionen durchführen und also sei er nicht in der Lage, mit betriebsüblichen Pausen eine Arbeit zu verrichten. Die offensichtlich benötigten Pausen" stellten "auch bei einer Verweisbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine schwere spezifische Leistungsbehinderung dar. Die verbliebene Resterwerbsfähigkeit ließe erhebliche Zweifel daran aufkommen, ob in der sozialen Wirklichkeit noch Arbeitsplätze angeboten würden, die unter diesen Bedingungen tatsächlich noch die Möglichkeit böten, Erwerbseinkommen zu erzielen". Damit hat er weder einen Beweisantrag gestellt noch die Erhebung weiterer Beweise angeregt, geschweige denn neue Tatsachen vorgetragen. Denn die Miktionsymptomatik war zuvor bereits Gegenstand der Berufungsbegründung und weiterer Schriftsätze, mehrerer Befundberichte verschiedener Ärzte und des Erörterungstermins am 11.6.2015 gewesen. Von einer Änderung der Prozesslage kann daher keine Rede sein.

- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

